

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
der Universitätsstadt Tübingen**

*vom 11. April 2016*

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 11. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.tuebingen.de/bekanntmachungen](http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Fachbereich Kommunales, Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Anzeigenteil des Schwäbischen Tagblatts und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Schwäbischen Tagblatts.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Tübingen, den 11. April 2016

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 16. April 2016